

---

## S 9 SB 495/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rechtsanwaltsgebühren Mittelgebühr Vorverfahren
Leitsätze	<p>1. Auch nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ist für die in Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht bei der Abrechnung der Kosten für das Tätigkeitwerden eines Rechtsanwalts in einem isolierten Widerspruchverfahren anfallende Betragsrahmengebühr (<a href="#">§ 3 Abs. 2</a> iVm Abs. 1 Satz 1 RVG) in der Regel die Mittelgebühr als angemessen anzusehen.</p> <p>2. Die Einschränkung im Vergütungsverzeichnis (VV) Ziff. 2500 bezweckt – wie die gleiche Regelung zu Ziff. 2400 – eine Begrenzung bzw. Kappung der sog. „Mittelgebühr“, die ansonsten für durchschnittliche Fälle mit 280 EUR zu berechnen wäre.</p> <p>3. War die anwaltliche Tätigkeit nicht „umfangreich oder schwierig“ im Sinne des Zusatzes zu VV Ziff. 2500, ist statt der Regelmittelgebühr (280 EUR) die „Schwellengebühr von 240 EUR als „billig“ i.S.d. <a href="#">§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG</a> anzusetzen.</p>
Normenkette	-
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 9 SB 495/05
Datum	27.07.2005
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 4 SB 174/05

---

Datum 08.03.2006

### 3. Instanz

Datum -

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 27.07.2005 aufgehoben, soweit der KlÄgerin ein Anspruch auf Zinsen aus 58 EUR zugesprochen wurde. Insoweit wird die Klage abgewiesen.
2. Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.
3. Die auÄrgerichtlichen Kosten der KlÄgerin im Berufungsverfahren trÄgt der Beklagte.
4. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber die HÄhe der Kostenerstattung fÄr ein Widerspruchsverfahren.

Mit Bescheid vom 20.09.2004 stellte das Amt fÄr soziale Angelegenheiten Koblenz bei der KlÄgerin einen Grad der Behinderung (GdB) nach dem Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen â (SGB IX) von 20 fest.

Hiergegen legte die KlÄgerin durch ihre ProzessbevollmÄchtigte Widerspruch ein, mit dem sie die Feststellung eines GdB von mindestens 30 begehrte, was die ProzessbevollmÄchtigte mit Schriftsatz vom 26.11.2004 begrÄndete. GestÄtzt auf eine sozialmedizinische Stellungnahme der Ärztin N. H stellte der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.01.2005 einen GdB von 30 fest und teilte mit, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen im Vorverfahren seien in voller HÄhe zu erstatten, wobei die Zuziehung eines BevollmÄchtigten fÄr notwendig erklÄrt werde.

Mit Rechnung vom 28.01.2005 berechnete die ProzessbevollmÄchtigte der KlÄgerin deren auÄrgerichtlichen Kosten in HÄhe von 353,80 EUR (VerfahrensgebÄhr Widerspruchsverfahren Nr. 2500 VergÄtungsverzeichnis â VV â 280,00 EUR, 10 Kopien 5,00 EUR, Post- und Telekommunikationspauschale 20,00 EUR sowie Umsatzsteuer 48,80 EUR).

Mit Kostenfestsetzungsbescheid vom 07.03.2005 setzte der Beklagte die zu erstattenden Kosten auf 237,80 EUR fest, wobei er von einer GebÄhr gemÄ VV Ziffer 2500 von 180,00 EUR ausging.

Hiergegen legte die KlÄgerin Widerspruch ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.05.2005 zurÄckwies. Zur BegrÄndung wurde ausgefÄhrt, unter BerÄcksichtigung der WiderspruchsbegrÄndung der

---

Klägerin sei der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit durchschnittlich gewesen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Widerspruchsführerin gering, so dass die Voraussetzungen, die die Gewährung der Regelgebühren rechtfertigten, nicht vorliegen.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Koblenz den Beklagten mit Urteil vom 27.07.2005 verurteilt, unter Abänderung der angefochtenen Bescheide der Klägerin weitere notwendige Aufwendungen im Widerspruchsverfahren in Höhe von 58,00 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 03.03.2005 zu erstatten. Im Übrigen wurde die Klage zurückgewiesen und die Berufung zugelassen. Zur Begründung hat das Sozialgericht im Wesentlichen ausgeführt, die angefochtenen Bescheide seien rechtswidrig, da der Klägerin ein Anspruch auf Erstattung weiterer Aufwendungen im Widerspruchsverfahren in Höhe von 58,00 EUR nebst Zinsen zuständen, während die weitergehende, auf Erstattung weiterer notwendiger Aufwendungen in Höhe von 116,00 EUR nebst Zinsen gerichtete Klage unbegründet sei. Die Höhe der Gebühren ergebe sich aus dem VV der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), wonach der Rechtsanwalt grundsätzlich die Gebühr unter Berücksichtigung der in [§ 14 Abs. 1 S. 1 RVG](#) genannten Kriterien, Bedeutung der Angelegenheit, Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers und Haftungsrisiko bestimme. Bei der Bestimmung der Gebühr sei von der so genannten Mittelgebühr auszugehen, mit der ein Durchschnittsfall abgegolten werde, die nach Nr. 2500 des VV in sozialrechtlichen Angelegenheiten 280,00 EUR betrage, wobei allerdings eine Gebühr von mehr als 240,00 EUR nur gefordert werden könne, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig gewesen sei. Entgegen der vom Beklagten vertretenen Auffassung, wonach diese Gebühr von 240,00 EUR in einem Durchschnittsfall in Ansatz zu bringen sei und bei Abweichungen vom Durchschnittsfall ausgehend von dem Betrag von 240,00 EUR die angemessene Gebühr zu bestimmen sei, handele es sich nicht um eine Regelgebühr, die an Stelle der Mittelgebühr trete, wenn die Tätigkeit des Anwalts nicht umfangreich oder schwierig sei, sondern nur um eine Kappungsgrenze, also eine Deckelung des konkreten Honorars in Fällen, in denen die Tätigkeit nicht mindestens umfangreich oder mindestens schwierig gewesen sei. Die vom Rechtsanwalt vorgenommene Bestimmung sei nicht verbindlich, wenn die Gebühr vom Dritten zu erstatten und sie unbillig sei, was hier der Fall sei.

Die Bestimmung der Mittelgebühr durch die Prozessbevollmächtigte der Klägerin sei unter Berücksichtigung der Kriterien des [§ 14 Abs. 1 S. 1 RVG](#) zu hoch, da die Bedeutung der Angelegenheit für die Klägerin unterdurchschnittlich sei. Da die Klägerin derzeit voll erwerbsgemindert sei, komme auch eine Gleichstellung nach [§ 2 Abs. 3 SGB IX](#) nicht in Betracht, so dass ein GdB von 30 (statt 20) für die Klägerin zwar nicht von geringer, wohl aber unterdurchschnittlicher Bedeutung gewesen sei. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit sei durchschnittlich gewesen, auch wenn die Prozessbevollmächtigte der Klägerin sich in der Widerspruchsbegründung sehr detailliert mit den vorliegenden medizinischen Unterlagen auseinandergesetzt habe. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit gehe aber vorliegend nicht über denjenigen einer durchschnittlichen sozialrechtlichen Angelegenheit hinaus, da die

---

durchzuarbeitende Verwaltungsakte nur einen unterdurchschnittlichen Umfang aufgewiesen habe. Gleiches gelte für die Schwierigkeit der Angelegenheit, die allenfalls als durchschnittlich angesehen werden können. Denn es seien weder rechtliche Probleme zu lösen, noch Fragen der haftungsbegründenden oder haftungsausfallenden Kausalität zu klären, wie sie etwa im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung oder des sozialen Entschädigungsrechts von Bedeutung seien. Schließlich liege auch kein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Haftungsrisiko der Prozessbevollmächtigten vor, das eine Abweichung von der Mittelgebühr nach oben rechtfertigen können. Da die Bedeutung der Angelegenheit für die Klägerin unterdurchschnittlich gewesen sei und die übrigen Kriterien des [Â§ 14 Abs. 1 S. 1, 3 RVG](#) allenfalls dem Durchschnitt entsprochen hätten, sei eine unterhalb der Mittelgebühr liegende Gebühr in Ansatz zu bringen, wobei die Kammer die Bedeutung der Angelegenheit für die Klägerin zwar als unterdurchschnittlich, aber nicht als gering ansehe, so dass eine um 50,00 EUR unter der Mittelgebühr liegende Gebühr und damit insgesamt eine Gebühr in Höhe von 230,00 EUR als angemessen angesehen werde. Unter Berücksichtigung der Auslagenpauschale, der Fotokopiekosten sowie der Umsatzsteuer ergäben sich damit zu erstattende notwendige Aufwendungen im Widerspruchsverfahren in Höhe von 295,80 EUR und abzüglich des vom Beklagten bereits gezahlten Betrages von 237,80 EUR ein zu erstattender Differenzbetrag von 58,00 EUR.

Am 05.09.2005 hat der Beklagte gegen das ihm am 11.08.2005 zugestellte Urteil Berufung eingelegt.

Der Beklagte trägt vor,

entgegen der Ansicht des Sozialgerichts handle es sich bei dem in Nr. 2500 des VV zu [Â§ 2 Abs. 2 RVG](#) festgelegten Betrag in Höhe von 240,00 EUR nicht um eine Kappungsgrenze, sondern vielmehr um eine Regelgebühr, die an die Stelle der bei der Ausnutzung des Gebührenrahmens eigentlich vorgegebenen Mittelgebühr von 280,00 EUR trete. Nach der Anmerkung in Nr. 2500 des VV können eine Geschäftsgebühr von mehr als 240,00 EUR nämlich nur dann gefordert werden, wenn die anwaltliche Tätigkeit umfangreich oder schwierig gewesen sei, anderenfalls werde die Gebühr von 240,00 EUR zur Regelgebühr, von der, bei Prüfung der übrigen Kriterien des [Â§ 14 RVG](#) nach unten, aber auch nach oben abgewichen werden können. Da insoweit übereinstimmend mit dem Sozialgericht der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit nicht über denjenigen in einer durchschnittlichen sozialrechtlichen Angelegenheit hinausgehe und auch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit allenfalls als durchschnittlich zu werten sei, müsse nach der Anmerkung in Nr. 2500 des VV die dort aufgeführte Regelgebühr von 240,00 EUR statt der höheren Mittelgebühr von 280,00 EUR eingreifen.

Der Beklagte beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 27.07.2005 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

---

Die KlÄgerin beantragt,  
die Berufung zurÄckzuweisen.

Die KlÄgerin trÄgt vor,

die in Nr. 2500 des VV ebenso wie an anderen Stellen des RVG neu aufgenommenen BetrÄge stellten Schwellenwerte und damit Kappungsgrenzen dar, wovon das Sozialgericht zu Recht ausgegangen sei. Das Gesetz schreibe in diesen FÄllen vor, dass ein rechnerischer Normalfall, bei dem die MittelgebÄhr anzunehmen sei, nur dann gegeben sei, wenn die TÄtigkeit umfangreich oder schwierig sei. Liege weder eine schwierige noch eine umfangreiche TÄtigkeit des Rechtsanwaltes vor, so erhalte dieser â auch wenn die anderen in [Ä§ 14 Abs 1 RVG](#) genannten Kriterien Äberdurchschnittlich seien â nur eine GebÄhr bis zur HÄhe des Schwellenwertes, so dass die Äberschreitung des Schwellenwertes dann im Einzelfall der BegrÄndung durch den Rechtsanwalt bedÄrfe. Eine solche BegrÄndung fÄr die Äberschreitung des Schwellenwertes habe die ProzessbevollmÄchtigte gegeben. Durch sie bzw. ihre ProzessbevollmÄchtigte werde das Urteil des Sozialgerichts, das die Kappungsgrenze zu Recht angewandt habe, akzeptiert, auch wenn sich Äber die GebÄhrenbemessung im Einzelfall streiten lasse.

Im Äbrigen wird zur ErgÄnzung Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen und die KlÄgerin betreffenden Verwaltungsakte des Beklagten (Az.: 40 92 57) sowie der Gerichtsakte, der Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung war.

EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige Berufung des Beklagten ist hinsichtlich der Nebenforderung (Zinsen) begrÄndet, im Äbrigen aber nicht begrÄndet.

Die vom Sozialgericht zugelassene Berufung des Beklagten gegen das Urteil vom 27.07.2005 ist unbegrÄndet, da das Sozialgericht den Beklagten zu Recht jedenfalls zur Erstattung weiterer 58,00 EUR im Rahmen der Kostenerstattung des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid des Beklagten vom 20.09.2004 verurteilt hat. Soweit das Sozialgericht den Beklagten zur Zahlung von Zinsen aus dem Erstattungsbetrag verurteilt hat, ist die Berufung dagegen begrÄndet.

Der Anspruch der KlÄgerin auf Kostenerstattung richtet sich nach Ä§ 63 Abs. 1 S. 1; Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 SGB X, wonach die BehÄrde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen festsetzt. Dabei gehÄren gemÄÄ [Ä§ 63 Abs. 2 SGB X](#) die GebÄhren und Auslagen eines Rechtsanwalts zu den zu erstattenden Kosten, nachdem der Beklagte die Zuziehung eines Rechtsanwalts fÄr notwendig erklÄrt hat ([Ä§ 63 Abs. 3 S. 2 SGB X](#)). Der Umfang der notwendigen Aufwendungen fÄr die ProzessbevollmÄchtigte der KlÄgerin richtet sich nach dem Gesetz Äber die VergÄtung der RechtsanwÄltinnen und RechtsanwÄlte (RechtsanwaltsvergÄtungsgesetz â RVG) iVm mit dem "VergÄtungsverzeichnis" (VV), Art. 1 und 8 des Gesetzes zur

---

Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz â KostRMoG) vom 05.Mai 2004 (BGBl I 2004, S.717ff, 788ff, 850), da der Auftrag zur Vertretung der KlÃ¤gerin im Widerspruchsverfahren nach dem 30.06.2004 erteilt worden war.

Nach [Â§ 3 Abs. 2](#) iVm Abs. 1 Satz 1 RVG entstehen in sozialgerichtlichen Verfahren (auch) auÃerhalb eines gerichtlichen Verfahrens BetragsrahmengebÃ¼hren, sofern das Gerichtskostengesetz keine Anwendung findet. [Â§ 3 RVG](#) gilt auch fÃ¼r das sog. isolierte Vorverfahren (GÃ¼ttlich/MÃ¼mmler, RVG, Kommentar, 1. Aufl. 2004, S.844ff, 851f 3d), wie es hier durchgefÃ¼hrt worden war. Da es sich bei der KlÃ¤gerin als behinderter Mensch um eine kostenprivilegierte Beteiligte i.S. des [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) handelt, findet das GKG keine Anwendung ([Â§ 197a Abs. 1 Satz 1](#) 1. Halbsatz SGG). Die HÃ¶he der VergÃ¼tung bestimmt sich somit nach dem VV, das dem RVG als Anlage 1 angefÃ¼gt ist ([Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 RVG](#)). Laut Abschnitt 4 (Vertretung in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten) Nr. 2500 des VV betrÃ¤gt die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren BetragsrahmengebÃ¼hren entstehen ([Â§ 3 RVG](#)), 40,00 bis 520,00 EUR. EinschrÃ¤nkend enthÃ¤lt das VergÃ¼tungsverzeichnis zu diesen BetrÃ¤gen den Zusatz: "Eine GebÃ¼hr von mehr als 240,00 EUR kann nur gefordert werden, wenn die TÃ¤tigkeit umfangreich oder schwierig war." Die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr ersetzt die frÃ¼here GebÃ¼hr nach [Â§ 118 BRAGO](#), einschlieÃlich einer evtl. BesprechungsgebÃ¼hr, so dass sie einen weiteren Abgeltungsrahmen als nach frÃ¼herem Recht umfasst. Dabei geht der Senat weiter davon aus, dass âwenn keine besonderen UmstÃ¤nde vorliegen â auch in Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht nach dem Sozialgesetzbuch âRehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) bei der Abrechnung nach dem RVG in der Regel die MittelgebÃ¼hr als angemessen anzusehen ist (vgl. BSG, Behindertenrecht 1992, 142; Urteil des Senats vom 30.03.1990, [AnwBl 1990, 523](#); Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 08.05.2001, [L 15 SB 69/00](#)), wovon auch der Gesetzgeber ausgegangen ist (vgl. [BR-Drucksache 830/03, S. 117](#)).

Die EinschrÃ¤nkung im VergÃ¼tungsverzeichnis, die schon im ursprÃ¼nglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 07.11.2003 ([BR-Drucksache 830/03, S. 117](#)) enthalten war, bezweckt wie die gleiche Regelung zu VV 2400 eine Begrenzung bzw. Kappung der sog. "MittelgebÃ¼hr", die ansonsten fÃ¼r durchschnittliche FÃ¤lle mit 280 EUR zu berechnen wÃ¤re. Die Bestimmung der als BetragsrahmengebÃ¼hr ausgestalteten GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach [Â§ 3 Abs. 1 S. 1 RVG](#) erfolgt dabei nur teilweise nach MaÃgabe des [Â§ 14 Abs. 1 S. 1 RVG](#). Danach hat der Rechtsanwalt die RahmengebÃ¼hr unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sowie der VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen zu bestimmen. Im Normalfall, also wenn die Bedeutung der Angelegenheit, der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sowie die VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach den Kriterien des [Â§ 14 Abs. 1 S. 1 RVG](#) durchschnittlich sind, ist daher die MittelgebÃ¼hr wegen des Zusatzes zu VV 2500 nur anzusetzen, wenn Umfang oder Schwierigkeit Ã¼ber dem Durchschnitt liegen (ebenso die GesetzesbegrÃ¼ndung zum wortgleichen VV 2400, [BR-Drucks.](#)

---

[830/03 S. 257](#) f; vgl. Wahlen in: AnwK-RVG, 2. Aufl., [Â§ 3 RVG](#) Rdn. 99 mwN). Das bedeutet, dass die Einschränkung des Zusatzes zu VV 2500 bei "durchschnittlichen" Fällen nicht eingreift, wenn die anwaltliche "Tätigkeit umfangreich oder schwierig" war. War sie es nicht, ist statt der Regelmittelgeb<sup>1/4</sup>hr (280 EUR) die "Schwellengeb<sup>1/4</sup>hr" ([BR-Drucks. 830/03 S. 257](#)) von 240 EUR als "billig" i.S.d. [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) anzusetzen. Die Einschränkung im Zusatz zu VV 2500 führt somit dazu, dass die Mittelgeb<sup>1/4</sup>hren bei der VV 2500 zwar theoretisch 280 EUR betragen und Ausgangspunkt der Berechnung der angemessenen Verg<sup>1/4</sup>tung sind, wegen der amtlichen Anmerkung aufgrund einer Kappung für "Durchschnittsfälle" aber nur 240 EUR erreichen können.

In Übereinstimmung mit dem Sozialgericht geht der Senat im vorliegenden Fall nicht davon aus, dass die anwaltliche "Tätigkeit umfangreich oder schwierig" war, wobei auf das Urteil des Sozialgerichts Bezug genommen wird ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Auch die nach der Rechtsprechung (vgl. BSG, Behindertenrecht 1992, 142; Urteil des Senats vom 30.03.1990, [AnwBI 1990, 523](#)) dem Rechtsanwalt eingeräumte Beurteilungsbandbreite von 20 vH bei der Festsetzung der "billigen" Geb<sup>1/4</sup>hr führt nicht dazu, dass der Schwellenwert überschritten werden kann.

Da das Sozialgericht der Kl<sup>1/4</sup>gerin über die vom Beklagten im Bescheid vom 07.03.2005 festgesetzten außergerichtlichen Kosten ausgehend von einer als angemessen bzw. billig erachteten Gesch<sup>1/4</sup>ftsgeb<sup>1/4</sup>hr von 230 EUR weitere 58 EUR zugesprochen und die Kl<sup>1/4</sup>gerin keine Berufung gegen das Urteil eingelegt hat, ist die Berufung des Beklagten insoweit zurückzuweisen.

Hinsichtlich der vom Sozialgericht der Kl<sup>1/4</sup>gerin zugesprochenen Nebenforderung von 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus dem zusätzlichen Erstattungsbetrag seit dem 03.03.2005 ist die Berufung des Beklagten aber begründet. Für einen solchen Anspruch besteht keine Rechtsgrundlage. [Â§ 63 SGB X](#) regelt lediglich die Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Zu diesen Aufwendungen gehören nicht die Zinsen. Diese können erst entstehen, wenn ein Kostenerstattungsanspruch besteht. Daher ist eine besondere Regelung erforderlich, aus der sich die Verpflichtung zur Verzinsung des Kostenerstattungsanspruches herleiten lässt. Hieran fehlt es. Wie das Bundessozialgericht bereits mehrfach entschieden hat, gibt es im Verwaltungsrecht keinen allgemeinen Grundsatz, der zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.

Entgegen der Ansicht des Sozialgericht ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus [Â§ 202 SGG](#); 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. [Â§ 247 BGB](#). Nach [Â§ 104 Abs 1 S 2 ZPO](#) sind die gemäß [Â§ 103 ZPO](#) festgesetzten Prozesskosten auf Antrag zu verzinsen. [Â§ 202 SGG](#) verbietet aber eine Anwendung der Vorschriften der ZPO, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies ausschließen, was hier der Fall ist. Das Vorverfahren nach den [Â§ 78 ff SGG](#) ist zwar dem Gerichtsverfahren vorgeschaltet, und die Erstattung der Kosten gemäß [Â§ 63 SGB X](#) orientiert sich auch an der Ersetzung von Prozesskosten. Dennoch wird eine entsprechende Anwendung des [Â§ 104 Abs. 1 S. 2 ZPO](#) auf die Kostenerstattung für das Vorverfahren durch die grundsätzlichen Unterschiede beider Verfahrensarten ausgeschlossen. [Â§ 104 ZPO](#) ist auf ein förmliches

---

gerichtliches Verfahren zugeschnitten, während es sich bei dem Vorverfahren um einen Teil des Verwaltungsverfahrens handelt. Wegen der grundsätzlichen Unterschiede dieser beiden Verfahrensarten können die prozessrechtlichen Vorschriften über die Verzinsung von Prozesskosten nicht angewandt werden (vgl. BSG, SozR 1300 Â§ 63 Nr. 9; BSG, Urteil vom 24.07.1986, Az.: [7 RAr 86/84](#); Beschluss des erkennenden Senats vom 30.03.1990, Az: [L 4 Vs 3/89](#) = [AnwBl 1990, 523-525](#)).

Für die Verzinsung von Vorverfahrensaufwendungen findet auch [Â§ 44 SGB I](#) keine Anwendung, weil die Erstattung von Vorverfahrenskosten nicht Gegenstand eines "sozialen Rechts" und damit keine Geldleistung i.S. des [Â§ 44 SGB I](#) ist (BSG, a.a.O.). Der Anspruch auf Erstattung von Kosten für das Vorverfahren dient nicht der Verwirklichung sozialer Rechte des Einzelnen i.S. von [Â§ 11 SGB I](#).

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 14.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024